



**PROTOKOLL ZUM EUROPA-MITTELMEER-ABKOMMEN ZUR GRÜNDUNG EINER ASSOZIATION  
ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND  
DER ARABISCHEN REPUBLIK ÄGYPTEN ANDERERSEITS ÜBER EIN RAHMENABKOMMEN ZWISCHEN DER  
EUROPÄISCHEN UNION UND DER ARABISCHEN REPUBLIK ÄGYPTEN ÜBER DIE ALLGEMEINEN  
GRUNDSÄTZE FÜR DIE TEILNAHME DER ARABISCHEN REPUBLIK ÄGYPTEN AN DEN PROGRAMMEN DER  
UNION**

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,

einerseits,

und

DIE ARABISCHE REPUBLIK ÄGYPTEN, im Folgenden „Ägypten“,

andererseits,

im Folgenden „Vertragsparteien“ —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits<sup>(1)</sup> (im Folgenden „Abkommen“), wurde am 25. Juni 2001 in Luxemburg unterzeichnet und trat am 1. Juni 2004 in Kraft.
- (2) Der Europäische Rat begrüßte auf seiner Tagung vom 17. Und 18. Juni 2004 die Vorschläge der Europäischen Kommission für eine Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) und billigte die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Juni 2004.
- (3) Der Rat hat diese Politik bei zahlreichen anderen Gelegenheiten in seinen Schlussfolgerungen gebilligt.
- (4) Am 5. März 2007 brachte der Rat seine Unterstützung für das in der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 4. Dezember 2006 dargelegte Konzept zur Ermöglichung einer Beteiligung von ENP-Partnerstaaten an Gemeinschaftsagenturen und -programmen zum Ausdruck, wenn es im Einzelfall sinnvoll ist und die betreffende Rechtsgrundlage es zulässt.
- (5) Ägypten hat seinen Wunsch nach Teilnahme an mehreren Programmen der Union zum Ausdruck gebracht.
- (6) Die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen, die für die Teilnahme Ägyptens an jedem einzelnen Programm gelten, insbesondere der von Ägypten zu zahlende finanzielle Beitrag und die Berichterstattungs- und Evaluierungsverfahren, sollten in Form von Vereinbarungen zwischen der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden Ägyptens festgelegt werden —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

Ägypten kann an allen laufenden und künftigen Programmen der Union teilnehmen, die Ägypten nach den einschlägigen Vorschriften zur Annahme dieser Programme zur Teilnahme offenstehen.

*Artikel 2*

Ägypten leistet im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union einen finanziellen Beitrag zu den Programmen, an denen es teilnimmt, und zu den damit verbundenen Verwaltungs-, Durchführungs- und Betriebskosten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 39.

### Artikel 3

Vertreter Ägyptens haben das Recht, ohne Stimmrecht und bei Punkten, die Ägypten betreffen, an den Ausschüssen, die die Ausübung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission bei Programmen kontrollieren, zu denen Ägypten einen finanziellen Beitrag leistet, als Beobachter teilzunehmen.

### Artikel 4

Für die von Teilnehmern aus Ägypten unterbreiteten Projekte und Initiativen gelten hinsichtlich der Programme soweit wie möglich dieselben Bedingungen, Regeln und Verfahren wie diejenigen, die für die Mitgliedstaaten gelten.

### Artikel 5

(1) Die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen, die für die Teilnahme Ägyptens an jedem einzelnen Programm gelten, insbesondere der finanzielle Beitrag und das Berichterstattungs- und Evaluierungsverfahren, sind in einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden Ägyptens anhand der in den betreffenden Programmen vorgesehenen Kriterien festzulegen.

(2) Ersucht Ägypten für die Teilnahme an einem bestimmten Programm der Union um Unterstützung im Rahmen der Außenhilfe der Union nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> oder nach ähnlichen, später erlassenen Verordnungen, die Außenhilfe der Union für Ägypten vorsehen, so werden die Bedingungen für die Verwendung der Außenhilfe der Union durch Ägypten in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

### Artikel 6

(1) In jeder nach Artikel 5 geschlossenen Vereinbarung wird im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> festgelegt, dass die Finanzkontrolle oder Rechnungsprüfungen oder andere Überprüfungen, einschließlich Verwaltungsuntersuchungen, von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und dem Rechnungshof oder unter deren Aufsicht durchzuführen sind.

(2) Für die Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung, Verwaltungsmaßnahmen, Ermittlungen und Verfolgung, Sanktionen und Einziehungsmaßnahmen werden detaillierte Bestimmungen festgelegt, mit denen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung, der Europäischen Staatsanwaltschaft und dem Rechnungshof Befugnisse übertragen werden, die ihren Befugnissen gegenüber in der Union niedergelassenen Begünstigten oder Auftragnehmern gleichwertig sind.

### Artikel 7

- (1) Dieses Protokoll gilt für den Zeitraum, in dem das Abkommen in Kraft ist.
- (2) Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren jeweiligen Verfahren unterzeichnet und genehmigt.
- (3) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

(4) Dieses Protokoll tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifikation außer Kraft.

(5) Das Außerkrafttreten des Protokolls aufgrund der Kündigung durch eine der Vertragsparteien hat keinen Einfluss auf die Überprüfungen und Kontrollen, die gemäß den Artikeln 5 und 6 durchzuführen sind.

#### Artikel 8

Beide Vertragsparteien können spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls und danach alle drei Jahre seine Umsetzung auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnahme Ägyptens an Programmen der Union überprüfen.

#### Artikel 9

Dieses Protokoll gilt einerseits nach Maßgabe des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für die Gebiete, in denen dieser Vertrag angewandt wird, sowie andererseits für das Hoheitsgebiet Ägyptens.

#### Artikel 10

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren notifizieren. Die Notifikationen sind im Falle der Europäischen Union an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und im Falle Ägyptens an die Vertretung der Arabischen Republik Ägypten bei der Europäischen Union zu übermitteln.

(2) Für die Zeit bis zum Inkrafttreten kommen die Vertragsparteien überein, die Bestimmungen dieses Protokolls ab dem Tag seiner Unterzeichnung, vorbehaltlich seines späteren Abschlusses, vorläufig anzuwenden.

#### Artikel 11

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits.

#### Artikel 12

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Съставено в Брюксел на двадесет и трети януари две хиляди двадесет и четвърта година.

Hecho en Bruselas, el veintitrés de enero de dos mil veinticuatro.

V Bruselu dne dvacátého třetího ledna dva tisíce dvacet čtyři.

Udfærdiget i Bruxelles den treogtyvende januar to tusind og fireogtyve.

Geschehen zu Brüssel am dreiundzwanzigsten Januar zweitausendvierundzwanzig.

Kahe tuhande kahekümne neljanda aasta jaanuarikuu kahekümne kolmandal päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι τρεις Ιανουαρίου δύο χιλιάδες είκοσι τέσσερα.

Done at Brussels on the twenty-third day of January in the year two thousand and twenty four.

Fait à Bruxelles, le vingt-trois janvier deux mille vingt-quatre.

Arna dhéanamh sa Bhruiséil, an tríú lá is fiche d'Eanáir sa bhliain dhá mhíle fiche a ceathair.

Sastavljeno u Bruxellesu dvadeset trećeg siječnja godine dvije tisuće dvadeset četvrte.

Fatto a Bruxelles, addì ventitré gennaio duemilaventiquattro.

Briselē, divi tūkstoši divdesmit ceturtdā gada divdesmit trešajā janvārī.

Priimta du tūkstančiai dvidešimt ketvirtų metų sausio dvidešimt trečią dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétezer-huszonnegyedik év január havának huszonharmadik napján.

Magħmul fi Brussell, fit-tlieta u għoxrin jum ta' Jannar fis-sena elfejn u erbgħa u għoxrin.

Gedaan te Brussel, drieëntwintig januari tweeduizend vierentwintig.

Sporządzono w Brukseli dnia dwudziestego trzeciego stycznia roku dwa tysiące dwudziestego czwartego.

Feito em Bruxelas, em vinte e três de janeiro de dois mil e vinte e quatro.

Întocmit la Bruxelles la douăzeci și trei ianuarie două mii douăzeci și patru.

V Bruseli dvadsiateho tretieho januára dvetisícdvadsaštyri.

V Bruslju, triindvajsetega januarja dva tisoč štiriindvajset.

Tehty Brysselissä kahdentenkymmenentenäkolmantena päivänä tammikuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentäneljä.

Som skedde i Bryssel den tjugotredje januari år tjugohundratjugofyra.

За Европейския съюз  
 Por la Unión Europea  
 Za Evropskou unii  
 For Den Europæiske Union  
 Für die Europäische Union  
 Euroopa Liidu nimel  
 Για την Ευρωπαϊκή Ένωση  
 For the European Union  
 Pour l'Union européenne  
 Thar ceann an Aontais Eorpaigh  
 Za Europsku uniju  
 Per l'Unione europea  
 Eiropas Savienības vārdā –  
 Europos Sąjungos vardu  
 Az Európai Unió részéről  
 Għall-Unjoni Ewropea  
 Voor de Europese Unie  
 W imieniu Unii Europejskiej  
 Pela União Europeia  
 Pentru Uniunea Europeană  
 Za Európsku úniu  
 Za Evropsko unijo  
 Euroopan unionin puolesta  
 För Europeiska unionen

За Арабска република Египет  
 Por la República Árabe de Egipto  
 Za Egyptskou arabskou republiku  
 For Den Arabiske Republik Egypten  
 Für die Arabische Republik Ägypten  
 Egiptuse Araabia Vabariigi nimel  
 Για την Αραβική Δημοκρατία της Αιγύπτου  
 For the Arab Republic of Egypt  
 Pour la République arabe d'Égypte  
 Thar ceann Phoblacht Arabach na hÉigipte  
 Za Arapsku Republiku Egipat  
 Per la Repubblica araba d'Egitto  
 Ēģiptes Arābu Republikas vārdā —  
 Egipto Arabų Respublikos vardu  
 Az Egyiptomi Arab Köztársaság részéről  
 Għar-Repubblika Għarbija tal-Eġittu  
 Voor de Arabische Republiek Egypte  
 W imieniu Arabskiej Republiki Egiptu  
 Pela República Árabe do Egito  
 Pentru Republica Arabă Egipt  
 Za Egyptskú arabskú republiku  
 Za Arabsko republiko Egipt  
 Egyptin arabisavallan puolesta  
 För Arabrepubliken Egypten



2024/388

30.1.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/388 DER KOMMISSION**

**vom 26. Januar 2024**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1385 der Kommission betreffend die Ausweitung des Geltungsbereichs der Zulassung und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/701**

**(Nur der niederländische Text ist verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/701 der Kommission <sup>(2)</sup> wurde das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die den genetisch veränderten Raps GT73 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, isoliertes Samenprotein ausgenommen, und von Futtermitteln, die aus genetisch verändertem Raps GT73 hergestellt werden, zugelassen.
- (2) Am 19. Februar 2021 stellte Bayer Agriculture BV mit Sitz in Belgien im Namen von Bayer CropScience LP mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf Erneuerung der genannten Zulassung.
- (3) Am 19. Februar 2021 stellte Bayer Agriculture BV mit Sitz in Belgien im Namen von Bayer CropScience LP mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf Änderung der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/701 erteilten Zulassung betreffend das Inverkehrbringen von aus genetisch verändertem Raps GT73 hergestelltem isoliertem Samenprotein für Lebensmittel.
- (4) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1385 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde die Zulassung für das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die genetisch veränderten Raps GT73 enthalten oder daraus bestehen, und Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps GT73 enthalten oder daraus bestehen, für andere Verwendungen als als Lebens- und Futtermittel, außer zum Anbau, erneuert.
- (5) Am 6. Oktober 2022 gab die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eine befürwortende Stellungnahme <sup>(4)</sup> betreffend die Bewertung von genetisch verändertem Raps GT73 im Hinblick auf die Erneuerung seiner Zulassung ab. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass es in dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung keinerlei Anhaltspunkte für neue Risiken, eine veränderte Exposition oder wissenschaftliche Unsicherheiten gibt, durch die sich die Schlussfolgerungen der ursprünglichen, im Jahr 2004 von der Behörde angenommenen Risikobewertung für genetisch veränderten Raps GT73 <sup>(5)</sup> ändern würden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/701 der Kommission vom 24. April 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die den genetisch veränderten Raps GT73 enthalten oder daraus bestehen, sowie von Lebensmitteln und Futtermitteln, die aus diesem genetisch veränderten Organismus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 112 vom 30.4.2015, S. 86).

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1385 der Kommission vom 17. August 2021 zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Futtermitteln und anderen Erzeugnissen als Lebens- und Futtermittel, die genetisch veränderten Raps GT73 (MON-ØØØ73-7) enthalten oder aus ihm bestehen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 300 vom 24.8.2021, S. 4).

<sup>(4)</sup> GVO-Gremium der EFSA (EFSA Panel on Genetically Modified Organisms), 2022. Scientific Opinion „Assessment of genetically modified oilseed rape GT73 for renewal authorisation under Regulation (EC) No 1829/2003 (application EFSA-GMO-RX-026/1)“. *EFSA Journal* 2022; 20(10):7563, 10 S. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7563>.

<sup>(5)</sup> GVO-Gremium der EFSA, 2004. Opinion of the Scientific Panel on Genetically Modified Organisms on a request from the Commission related to the Notification (Reference C/NL/98/11) for the placing on the market of glyphosate-tolerant oilseed rape event GT73, for import and processing, under Part C of Directive 2001/18/EC from Monsanto; *EFSA Journal* (2004) 29, S. 1-19. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2004.29>.

- (6) Die Behörde befand ferner, dass der vom Antragsteller vorgelegte Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen in Form eines allgemeinen Überwachungsplans den vorgesehenen Verwendungszwecken der Erzeugnisse entspricht.
- (7) Am 4. November 2022 gab die Behörde gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eine befürwortende Stellungnahme <sup>(6)</sup> betreffend die Bewertung von genetisch verändertem Raps GT73 im Hinblick auf das Inverkehrbringen von isoliertem Samenprotein für Lebensmittel ab. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass genetisch veränderter Raps GT73 hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf die Umwelt genauso sicher ist wie das entsprechende herkömmliche Erzeugnis und dass diese Schlussfolgerungen auch für das Inverkehrbringen als Lebensmittel von isoliertem Samenprotein, das aus genetisch verändertem Raps GT73 hergestellt wird, gelten.
- (8) In beiden Stellungnahmen berücksichtigte die Behörde alle Fragen und Bedenken der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Konsultation der nationalen zuständigen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgebracht wurden.
- (9) In Anbetracht dieser Erwägungen sollte die Zulassung für das Inverkehrbringen der unter den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/701 fallenden Erzeugnisse erneuert und das Inverkehrbringen von isoliertem Samenprotein für Lebensmittel aus genetisch verändertem Raps GT73 zugelassen werden.
- (10) Am 4. November 2022 beantragte der Antragsteller Bayer Agriculture BV bei der Kommission, die Verwendungen von genetisch verändertem Raps GT73, die Gegenstand des Antrags auf Erneuerung der Zulassung für Lebensmittel sind, die genetisch veränderten Raps GT73 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, isoliertes Samenprotein ausgenommen, und für aus genetisch verändertem Raps GT73 hergestellte Futtermittel, den Antrag auf Inverkehrbringen von isoliertem Samenprotein aus genetisch verändertem Raps GT73 und die Verwendungen dieses genetisch veränderten Rapses, die unter den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1385 fallen, in einer einzigen Zulassung zusammenzufassen. Mit Schreiben vom 31. Januar 2023 teilte die Kommission dem Antragsteller mit, dass der Zusammenschluss durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1385 auf die Erzeugnisse, auf die sich der Antrag auf Erneuerung und der Antrag auf das Inverkehrbringen von isoliertem Samenprotein aus diesem genetisch veränderten Raps vom 19. Februar 2021 bezieht, wirksam wird.
- (11) Da der Antrag des Antragstellers im Interesse der Vereinfachung gerechtfertigt ist, sollte der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1385 dahin gehend geändert werden, dass die Erzeugnisse, die derzeit unter den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/701 fallen, und isoliertes Samenprotein für Lebensmittel aus genetisch verändertem Raps GT73 in seinen Anwendungsbereich aufgenommen werden.
- (12) Genetisch verändertem Raps GT73 wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission <sup>(7)</sup> anlässlich seiner ursprünglichen Zulassung mit der Entscheidung 2005/635/EG der Kommission <sup>(8)</sup> ein spezifischer Erkennungsmarker zugewiesen. Dieser spezifische Erkennungsmarker sollte weiterhin verwendet werden.
- (13) Gestützt auf die Stellungnahmen der Behörde wird davon ausgegangen, dass für die unter diesen Beschluss fallenden Erzeugnisse keine über die Vorschriften in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(9)</sup> hinausgehenden spezifischen Kennzeichnungsanforderungen erforderlich sind. Damit jedoch sichergestellt ist, dass diese Erzeugnisse nur im Rahmen der mit diesem Beschluss erteilten Zulassung verwendet werden, sollte die Kennzeichnung der Erzeugnisse, die genetisch veränderten Raps GT73 enthalten oder daraus bestehen, ausgenommen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, einen klaren Hinweis darauf enthalten, dass sie nicht zum Anbau bestimmt sind.

<sup>(6)</sup> GVO-Gremium der EFSA, 2022. Scientific Opinion „Assessment of genetically modified oilseed rape GT73 for placing on the market of isolated seed protein for food under Regulation (EC) No 1829/2003 (application EFSA-GMO-RX-026/2)“. *EFSA Journal* 2022; 20(10):7590, 11 S. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7590>.

<sup>(7)</sup> Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen (ABl. L 10 vom 16.1.2004, S. 5).

<sup>(8)</sup> Entscheidung 2005/635/EG der Kommission vom 31. August 2005 über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten, gegenüber Glyphosat-Herbiziden toleranten Ölrapssprodukts (*Brassica napus* L., Linie GT73) gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 228 vom 3.9.2005, S. 11).

<sup>(9)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).

- (14) Alle relevanten Informationen zur Zulassung der Erzeugnisse sollten in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingetragen werden.
- (15) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/701 sollte aufgehoben werden.
- (16) Dieser Beschluss ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(10)</sup> über die Informationsstelle für biologische Sicherheit den Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt zu melden.
- (17) Der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel hat innerhalb der vom Vorsitz gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben. Dieser Durchführungsrechtsakt wurde als notwendig erachtet, und der Vorsitz hat ihn dem Berufungsausschuss zur weiteren Erörterung übermittelt. Der Berufungsausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Änderungen

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1385 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1385 der Kommission vom 17. August 2021 zur Zulassung des Inverkehrbringens von Lebens- und Futtermitteln, die genetisch veränderten Raps GT73 (MON-ØØØ73-7) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates“;

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

#### Zulassung

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderten Raps MON-ØØØ73-7 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden;
  - b) Futtermittel, die genetisch veränderten Raps MON-ØØØ73-7 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden;
  - c) Erzeugnisse, die genetisch veränderten Raps MON-ØØØ73-7 enthalten oder aus ihm bestehen, für alle anderen als die unter den Buchstaben a und b genannten Verwendungen, außer zum Anbau.“;
3. in Artikel 3 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der Erzeugnisse erscheinen, die den in Artikel 1 genannten genetisch veränderten Raps enthalten oder aus ihm bestehen, mit Ausnahme der in Artikel 2 Buchstabe a genannten Erzeugnisse.“;

<sup>(10)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen (Abl. L 287 vom 5.11.2003, S. 1).

4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

**Adressat**

Dieser Beschluss ist gerichtet an Bayer CropScience LP, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, Vereinigte Staaten, in der Union vertreten durch Bayer Agriculture BV, Scheldelaan 460, 2040 Antwerpen, Belgien.“;

5. der Anhang wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

**Aufhebung**

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/701 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

**Adressat**

Dieser Beschluss ist gerichtet an Bayer CropScience LP, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, Vereinigte Staaten, in der Union vertreten durch Bayer Agriculture BV, Scheldelaan 460, 2040 Antwerpen, Belgien.

Brüssel, den 26. Januar 2024

*Für die Kommission*  
Stella KYRIAKIDES  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Bezeichnung und Spezifikation der Erzeugnisse:

- (1) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderten Raps MON-ØØØ73-7 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden;
- (2) Futtermittel, die genetisch veränderten Raps MON-ØØØ73-7 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden;
- (3) Erzeugnisse, die genetisch veränderten Raps MON-ØØØ73-7 enthalten oder aus ihm bestehen, für alle anderen als die unter den Nummern 1 und 2 genannten Verwendungen, außer zum Anbau.

Der genetisch veränderte Raps MON-ØØØ73-7 exprimiert die Gene *cp4 epsps* und *goxv247*, die Toleranz gegenüber Herbiziden auf Glyphosat-Basis verleihen.“;

2. unter Buchstabe c erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Außer bei Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten muss der Hinweis „nicht zum Anbau“ auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der Erzeugnisse erscheinen, die den unter Buchstabe b ausgewiesenen genetisch veränderten Raps enthalten oder aus ihm bestehen.“

---



2024/389

30.1.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/389 DER KOMMISSION**

**vom 26. Januar 2024**

**zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps der Linien Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 432)*

**(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/327/EU der Kommission<sup>(2)</sup> wurde das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die genetisch veränderten Raps der Linien Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 enthalten oder daraus bestehen, sowie von Lebensmitteln und Futtermitteln genehmigt, die aus solchen genetisch veränderten Organismen hergestellt werden.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1301 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde der Durchführungsbeschluss 2013/327/EU hinsichtlich der Erneuerung der Genehmigung des Inverkehrbringens von Futtermitteln, die genetisch veränderten Raps der Linien Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 enthalten oder aus ihnen bestehen, geändert. Die Genehmigung erstreckte sich auch auf die Erneuerung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps der Linien Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 enthalten oder aus ihnen bestehen, für andere Verwendungen als als Lebens- und Futtermittel, mit Ausnahme des Anbaus, die zuvor mit der Entscheidung 2007/232/EG der Kommission<sup>(4)</sup> zugelassen worden waren.
- (3) Am 8. Februar 2021 stellte BASF SE mit Sitz in Deutschland im Namen von BASF Agricultural Solutions Seed US LLC mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der Kommission einen Antrag auf Erneuerung dieser Zulassung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss 2013/327/EU der Kommission vom 25. Juni 2013 über die Genehmigung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderten Raps der Linien Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 57).

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1301 der Kommission vom 26. Juli 2019 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/327/EU bezüglich der Erneuerung der Genehmigung für das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die genetisch veränderten Raps der Linien Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 enthalten oder daraus bestehen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 204 vom 2.8.2019, S. 50).

<sup>(4)</sup> Entscheidung 2007/232/EG der Kommission vom 26. März 2007 über das Inverkehrbringen genetisch veränderter, gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium toleranter Ölrapsprodukte (*Brassica napus* L. Linien Ms8, Rf3 und Ms8xRf3) gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 100 vom 17.4.2007, S. 20).

- (4) Am 26. April 2023 gab die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) eine befürwortende wissenschaftliche Stellungnahme ab<sup>(5)</sup>. Sie kam zu dem Schluss, dass es in dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung keinerlei Anhaltspunkte für neue Risiken, eine veränderte Exposition oder wissenschaftliche Unsicherheiten gibt, durch die sich die ursprüngliche, im Jahr 2012 von der Behörde angenommenen Risikobewertung<sup>(6)</sup> für genetisch veränderten Raps der Linien Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 ändern würde.
- (5) In ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme berücksichtigte die Behörde alle Fragen und Bedenken der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Konsultation der nationalen zuständigen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgebracht wurden.
- (6) Die Behörde befand ferner, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen in Form eines vom Antragsteller vorgelegten allgemeinen Überwachungsplans den vorgesehenen Verwendungszwecken der Erzeugnisse entspricht.
- (7) In Anbetracht dieser Schlussfolgerungen sollte die Zulassung für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderten Raps der Linien Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, sowie von Erzeugnissen, die ihn enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungen als als Lebensmittel und Futtermittel, außer zum Anbau, erneuert werden.
- (8) Genetisch verändertem Raps der Linien Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission<sup>(7)</sup> anlässlich seiner ursprünglichen Zulassung mit der Entscheidung 2013/327/EU spezifische Erkennungsmarker zugewiesen.
- (9) Für die unter diesen Beschluss fallenden Erzeugnisse scheinen keine über die in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(8)</sup> hinausgehenden spezifischen Kennzeichnungsanforderungen nötig zu sein. Damit jedoch sichergestellt ist, dass die Verwendung von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps der Linien Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 enthalten oder aus ihm bestehen, nur im Rahmen der mit diesem Beschluss erteilten Zulassung erfolgt, sollte die Kennzeichnung solcher Erzeugnisse, ausgenommen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, einen klaren Hinweis darauf enthalten, dass sie nicht zum Anbau bestimmt sind.
- (10) Der Zulassungsinhaber sollte jährliche Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen vorgesehenen Tätigkeiten vorlegen. Diese Ergebnisse sollten entsprechend den Anforderungen in der Entscheidung 2009/770/EG der Kommission<sup>(9)</sup> vorgelegt werden.
- (11) Laut der Stellungnahme der Behörde sind keine spezifischen Bedingungen oder Einschränkungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und Handhabung, einschließlich Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen, bezüglich des Verzehrs von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderten Raps der Linien Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, oder zum Schutz bestimmter Ökosysteme/der Umwelt und/oder bestimmter geografischer Gebiete gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe e und Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gerechtfertigt.

<sup>(5)</sup> GVO-Gremium der EFSA (Gremium der EFSA für genetisch veränderte Organismen), 2023. Scientific Opinion on the assessment of genetically modified oilseed rape MS8, RF3 and MS8 x RF3 for renewal authorisation under Regulation (EC) No 1829/2003 (application EFSA-GMO-RX-024). *EFSA Journal* 2023;21(4):7934, 14 S. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.7934>.

<sup>(6)</sup> GVO-Gremium der EFSA, 2012. Scientific Opinion on application (EFSA-GMO-BE-2010-81) for the placing on the market of genetically modified herbicide-tolerant oilseed rape Ms8, Rf3 and Ms8 × Rf3 for food containing or consisting of, and food produced from or containing ingredients produced from, oilseed rape Ms8, Rf3 and Ms8 × Rf3 (with the exception of processed oil) under Regulation (EC) No 1829/2003 from Bayer. *EFSA Journal* 2012;10(9):2875, 32 S. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2012.2875>.

<sup>(7)</sup> Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen (ABl. L 10 vom 16.1.2004, S. 5).

<sup>(8)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).

<sup>(9)</sup> Entscheidung 2009/770/EG der Kommission vom 13. Oktober 2009 zur Festlegung der Standardformulare für die Berichterstattung über die Überwachung der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt als Produkte oder in Produkten zum Zweck des Inverkehrbringens gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 275 vom 21.10.2009, S. 9).

- (12) Alle relevanten Informationen zur Zulassung der unter diesen Beschluss fallenden Erzeugnisse sollten in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingetragen werden.
- (13) Dieser Beschluss ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(10)</sup> über die Informationsstelle für biologische Sicherheit den Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt zu melden.
- (14) Der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel hat innerhalb der von seinem Vorsitz gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben. Dieser Durchführungsrechtsakt wurde als notwendig erachtet, und der Vorsitz hat ihn dem Berufungsausschuss zur weiteren Erörterung übermittelt. Der Berufungsausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Genetisch veränderte Organismen und spezifische Erkennungsmarker

Der im Anhang dieses Beschlusses unter Buchstabe b bezeichneten genetisch veränderten Rapsorte (*Brassica napus* L.) der Linien Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 jeweils die spezifischen Erkennungsmarker ACS-BNØØ5-8, ACS-BNØØ3-6 und ACS-BNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6 zugewiesen.

#### Artikel 2

### Zulassung

Die Zulassung für das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse wird erneuert:

- Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderten Raps ACS-BNØØ5-8, ACS-BNØØ3-6 und ACS-BNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden;
- Futtermittel, die genetisch veränderten Raps ACS-BNØØ5-8, ACS-BNØØ3-6 und ACS-BNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden;
- Erzeugnisse, die genetisch veränderten Raps ACS-BNØØ5-8, ACS-BNØØ3-6 und ACS-BNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6 enthalten oder aus ihm bestehen, für alle anderen als die unter den Buchstaben a und b genannten Verwendungen, außer zum Anbau.

#### Artikel 3

### Kennzeichnung

(1) Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als Bezeichnung des Organismus „Raps“ festgelegt.

(2) Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der Erzeugnisse erscheinen, die den in Artikel 1 genannten genetisch veränderten Raps enthalten oder aus ihm bestehen, mit Ausnahme der in Artikel 2 Buchstabe a genannten Erzeugnisse.

#### Artikel 4

### Nachweisverfahren

Für den Nachweis von Raps ACS-BNØØ5-8, ACS-BNØØ3-6 und ACS-BNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6 wird das Verfahren gemäß Buchstabe d des Anhangs angewendet.

<sup>(10)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen (ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 1).

*Artikel 5***Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

- (1) Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.
- (2) Der Zulassungsinhaber legt der Kommission entsprechend dem in der Entscheidung 2009/770/EG festgelegten Formular jährliche Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

*Artikel 6***Gemeinschaftsregister**

Die Informationen im Anhang werden in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 aufgenommen.

*Artikel 7***Zulassungsinhaber**

Zulassungsinhaber ist die BASF Agricultural Solutions Seed US LLC, Vereinigte Staaten, in der Union vertreten durch die BASF SE, Deutschland.

*Artikel 8***Geltungsdauer**

Dieser Beschluss gilt 10 Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

*Artikel 9***Adressat**

Dieser Beschluss ist gerichtet an BASF Agricultural Solutions Seed US LLC, 100 Park Avenue, Florham Park, New Jersey 07932, Vereinigte Staaten, in der Union vertreten durch BASF SE, Carl-Bosch-Str. 38, 67063 Ludwigshafen, Deutschland.

Brüssel, den 26. Januar 2024

*Für die Kommission*  
Stella KYRIAKIDES  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

a) **Antragsteller und Zulassungsinhaber:**

Name: BASF Agricultural Solutions Seed US LLC

Anschrift: 100 Park Avenue, Florham Park, New Jersey 07932, Vereinigte Staaten von Amerika

In der Union vertreten durch: BASF SE, Carl-Bosch-Str. 38, 67063 Ludwigshafen, Deutschland.

b) **Bezeichnung und Spezifikation der Erzeugnisse:**

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderten Raps ACS-BNØØ5-8, ACS-BNØØ3-6 und ACS-BNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden;
2. Futtermittel, die genetisch veränderten Raps ACS-BNØØ5-8, ACS-BNØØ3-6 und ACS-BNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden;
3. Erzeugnisse, die genetisch veränderten Raps ACS-BNØØ5-8, ACS-BNØØ3-6 und ACS-BNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6 enthalten oder aus ihm bestehen, für alle anderen als die unter den Nummern 1 und 2 genannten Verwendungen, außer zum Anbau.

Der genetisch veränderte Raps ACS-BNØØ5-8-, ACS-BNØØ3-6- und ACS-BNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6 exprimiert das Gen für Phosphinothricin-Acetyltransferase (PAT), das Toleranz gegenüber Herbiziden auf Glufosinat-Ammonium-Basis überträgt, sowie das Gen für Barnase (ACS-BNØØ5-8) zur Erzeugung männlicher Sterilität und das Gen für Barstar (ACS-BNØØ3-6) als Fertilitätsrestorer.

c) **Kennzeichnung:**

1. Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als Bezeichnung des Organismus „Raps“ festgelegt.
2. Außer bei den unter Buchstabe b Nummer 1 genannten Erzeugnissen muss der Hinweis „nicht zum Anbau“ auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der Erzeugnisse erscheinen, die genetisch veränderten Raps ACS-BNØØ5-8, ACS-BNØØ3-6 und ACS-BNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6 enthalten oder aus ihm bestehen.

d) **Nachweisverfahren:**

1. Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit zum Nachweis von genetisch verändertem Raps ACS-BNØØ5-8, ACS-BNØØ3-6 und ACS-BNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6;
2. validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingerichtete EU-Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/StatusOfDossiers.aspx>;
3. Referenzmaterial: AOCS 0306-F, AOCS 0306-G und AOCS 0306-B (für das entsprechende nicht genetisch veränderte Erzeugnis) sind erhältlich über die American Oil Chemists Society unter <https://www.aocs.org/crm?SSO=True>.

e) **Spezifischer Erkennungsmarker:**

ACS-BNØØ5-8, ACS-BNØØ3-6 und ACS-BNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6

f) **Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

[Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: wird bei Bekanntmachung im Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel veröffentlicht]

g) **Bedingungen oder Einschränkungen für das Inverkehrbringen, die Verwendung oder die Handhabung der Erzeugnisse:**

Nicht erforderlich.

**h) Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen:**

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>

[Link: *im Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel veröffentlichter Plan*]

**i) Plan zur Überwachung nach dem Inverkehrbringen:**

Nicht erforderlich.

*Hinweis: Die Links zu einschlägigen Dokumenten müssen möglicherweise von Zeit zu Zeit angepasst werden. Diese Änderungen werden der Öffentlichkeit über die Aktualisierung des Gemeinschaftsregisters genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel zugänglich gemacht.*

---

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1),



**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/391 DER KOMMISSION**

**vom 26. Januar 2024**

**über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21 und 30 Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 434)*

**(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 13. April 2018 stellte die Syngenta Crop Protection NV/SA mit Sitz in Belgien im Namen der Syngenta Crop Protection AG mit Sitz in der Schweiz bei der zuständigen Behörde Deutschlands gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden (im Folgenden „Antrag“). Der Antrag betraf außerdem das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21 enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungen denn als Lebens- und Futtermittel, außer zum Anbau.
- (2) Des Weiteren betraf der Antrag das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die 30 der 56 möglichen Unterkombinationen der einzelnen Transformationsereignisse, die genetisch veränderter Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21 aufweist, enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden.
- (3) Der vorliegende Beschluss betrifft die 30 unter den Antrag fallenden Unterkombinationen: MIR162 × MON 89034, 5307 × MON 89034, Bt11 × MON 89034, GA21 × MON 89034, MIR604 × MON 89034, 5307 × Bt11 × MON 89034, 5307 × GA21 × MON 89034, 5307 × MIR162 × MON 89034, 5307 × MIR604 × MON 89034, Bt11 × MON 89034, Bt11 × MIR162 × MON 89034, Bt11 × MIR604 × MON 89034, GA21 × MIR162 × MON 89034, GA21 × MIR604 × MON 89034, MIR162 × MIR604 × MON 89034, 5307 × Bt11 × GA21 × MON 89034, 5307 × Bt11 × MIR162 × MON 89034, 5307 × Bt11 × MIR604 × MON 89034, 5307 × GA21 × MIR162 × MON 89034, 5307 × GA21 × MIR604 × MON 89034, Bt11 × GA21 × MIR162 × MON 89034, Bt11 × GA21 × MIR604 × MON 89034, Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034, GA21 × MIR162 × MIR604 × MON 89034, 5307 × Bt11 × GA21 × MIR162 × MON 89034, 5307 × Bt11 × GA21 × MIR604 × MON 89034, 5307 × Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034, 5307 × GA21 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 und Bt11 × GA21 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 (im Folgenden „30 betroffene Unterkombinationen“).
- (4) Die 26 nicht unter den Antrag fallenden Unterkombinationen wurden bereits wie folgt zugelassen: Bt11 × MIR162 × MIR604 × GA21, Bt11 × MIR162 × MIR604, Bt11 × MIR162 × GA21, Bt11 × MIR604 × GA21, MIR162 × MIR604 × GA21, Bt11 × MIR162, Bt11 × MIR604, Bt11 × GA21, MIR162 × MIR604, MIR162 × GA21 und MIR604 × GA21, zugelassen mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1685 der Kommission <sup>(2)</sup>; 5307 × Bt11, 5307 × GA21, 5307 × MIR162, 5307 × MIR604, 5307 × Bt11 × GA21, 5307 × Bt11 × MIR162, 5307 × Bt11 × MIR604,

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1685 der Kommission vom 16. September 2016 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × GA21 bestehen, diese enthalten oder aus dieser gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, die zwei oder drei der GV-Ereignisse Bt11, MIR162, MIR604 und GA21 kombinieren, sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2010/426/EU, 2011/892/EU, 2011/893/EU und 2011/894/EU (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 22).

5307 × GA21 × MIR162, 5307 × GA21 × MIR604, 5307 × MIR162 × MIR604, 5307 × Bt11 × GA21 × MIR162, 5307 × Bt11 × GA21 × MIR604, 5307 × Bt11 × MIR162 × MIR604, 5307 × GA21 × MIR162 × MIR604 und 5307 × Bt11 × GA21 × MIR162 × MIR604, zugelassen mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2087 der Kommission <sup>(3)</sup>; MIR162 × MON 89034, zugelassen mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/60 der Kommission <sup>(4)</sup>.

- (5) Gemäß Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 enthielt der Antrag Angaben und Schlussfolgerungen zu der gemäß den in Anhang II der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> genannten Grundsätzen durchgeführten Risikobewertung. Darüber hinaus enthielt der Antrag die Angaben, die gemäß den Anhängen III und IV der genannten Richtlinie erforderlich sind, sowie einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der genannten Richtlinie.
- (6) Am 5. Juni 2023 gab die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eine befürwortende wissenschaftliche Stellungnahme <sup>(6)</sup> ab. Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass genetisch veränderter Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21 gemäß der Beschreibung im Antrag hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt genauso sicher ist wie das nicht genetisch veränderte Vergleichsprodukt und die ausgewählten nicht genetisch veränderten Referenzsorten.
- (7) In Bezug auf die 30 unter den Antrag fallenden Unterkombinationen gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass sie voraussichtlich genauso sicher sind wie die zuvor bewerteten einzelnen Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, MON 89034, 5307 und GA21, wie die zuvor bewerteten Unterkombinationen und wie genetisch veränderter Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21.
- (8) In ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme berücksichtigte die Behörde alle Fragen und Bedenken der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Konsultation der zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgebracht wurden.
- (9) Die Behörde befand ferner, dass der vom Antragsteller vorgelegte Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen in Form eines allgemeinen Überwachungsplans den vorgesehenen Verwendungen der Erzeugnisse entspricht.
- (10) In Anbetracht dieser Schlussfolgerungen sollte das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21 und die 30 betroffenen Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, für die im Antrag aufgeführten Verwendungen zugelassen werden.
- (11) Genetisch verändertem Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21 und den 30 betroffenen Unterkombinationen sollte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission <sup>(7)</sup> ein spezifischer Erkennungsmarker zugewiesen werden.

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2087 der Kommission vom 28. November 2019 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Einzelereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 6.12.2019, S. 94).

<sup>(4)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/60 der Kommission vom 22. Januar 2021 zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, und von genetisch verändertem Mais, bei dem zwei oder drei der Einzelereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 26 vom 26.1.2021, S. 5).

<sup>(5)</sup> Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

<sup>(6)</sup> GVO-Gremium der EFSA (Gremium der EFSA für genetisch veränderte Organismen), 2023; Wissenschaftliche Stellungnahme mit dem Titel „Assessment of genetically modified maize Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21 and 30 subcombinations, for food and feed uses, under Regulation (EC) No 1829/2003 (application EFSA-GMO-DE-2018-149)“. *EFSA Journal* 2023;21(6):8011, 59 Seiten, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8011>.

<sup>(7)</sup> Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen (ABl. L 10 vom 16.1.2004, S. 5).

- (12) Für die unter diesen Beschluss fallenden Erzeugnisse scheinen keine über die in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(8)</sup> hinausgehenden spezifischen Kennzeichnungsanforderungen nötig zu sein. Damit jedoch sichergestellt ist, dass diese Erzeugnisse weiterhin nur im Rahmen der mit diesem Beschluss erteilten Zulassung verwendet werden, sollte die Kennzeichnung der von ihm erfassten Erzeugnisse, ausgenommen Lebensmittel, einen klaren Hinweis darauf enthalten, dass sie nicht zum Anbau bestimmt sind.
- (13) Der Zulassungsinhaber sollte jährliche Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen vorgesehenen Tätigkeiten vorlegen. Diese Ergebnisse sollten entsprechend den Anforderungen in der Entscheidung 2009/770/EG der Kommission <sup>(9)</sup> vorgelegt werden.
- (14) Laut der Stellungnahme der Behörde sind keine besonderen Bedingungen oder Einschränkungen für das Inverkehrbringen oder die Verwendung und Handhabung, einschließlich Bestimmungen für die marktbegleitende Beobachtung bezüglich des Verzehrs von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21 und alle seine Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, oder zum Schutz bestimmter Ökosysteme/der Umwelt oder bestimmter geografischer Gebiete gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe e und Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gerechtfertigt.
- (15) Alle relevanten Informationen zur Zulassung der unter diesen Beschluss fallenden Erzeugnisse sollten in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingetragen werden.
- (16) Dieser Beschluss ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(10)</sup> über die Informationsstelle für biologische Sicherheit den Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt zu melden.
- (17) Der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel hat innerhalb der von seinem Vorsitz gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben. Dieser Durchführungsrechtsakt wurde als notwendig erachtet, und der Vorsitz hat ihn dem Berufungsausschuss zur weiteren Erörterung übermittelt. Der Berufungsausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Genetisch veränderter Organismus und spezifische Erkennungsmarker

Genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L.), wie unter Buchstabe b im Anhang dieses Beschlusses beschrieben, werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 folgende spezifische Erkennungsmarker zugewiesen:

- a) der spezifische Erkennungsmarker SYN-BTØ11-1 × SYN-IR162-4 × SYN-IR6Ø4-5 × MON-89Ø34-3 × SYN-Ø53Ø7-1 × MON-ØØØ21-9 für genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21;
- b) der spezifische Erkennungsmarker SYN-BTØ11-1 × MON-ØØØ21-9 × SYN-IR162-4 × SYN-IR6Ø4-5 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × GA21 × MIR162 × MIR604 × MON 89034;

<sup>(8)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (Abl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).

<sup>(9)</sup> Entscheidung 2009/770/EG der Kommission vom 13. Oktober 2009 zur Festlegung der Standardformulare für die Berichterstattung über die Überwachung der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt als Produkte oder in Produkten zum Zweck des Inverkehrbringens gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 275 vom 21.10.2009, S. 9).

<sup>(10)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen (Abl. L 287 vom 5.11.2003, S. 1).

- c) der spezifische Erkennungsmarker SYN-Ø53Ø7-1 × MON-ØØØ21-9 × SYN-IR162-4 × SYN-IR6Ø4-5 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte 5307 × GA21 × MIR162 × MIR604 × MON 89034;
- d) der spezifische Erkennungsmarker SYN-Ø53Ø7-1 × SYN-BTØ11-1 × SYN-IR162-4 × SYN-IR6Ø4-5 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte 5307 × Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034;
- e) der spezifische Erkennungsmarker SYN-Ø53Ø7-1 × SYN-BTØ11-1 × MON-ØØØ21-9 × SYN-IR6Ø4-5 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte 5307 × Bt11 × GA21 × MIR604 × MON 89034;
- f) der spezifische Erkennungsmarker SYN-Ø53Ø7-1 × SYN-BTØ11-1 × MON-ØØØ21-9 × SYN-IR162-4 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte 5307 × Bt11 × GA21 × MIR162 × MON 89034;
- g) der spezifische Erkennungsmarker MON-ØØØ21-9 × SYN-IR162-4 × SYN-IR6Ø4-5 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte GA21 × MIR162 × MIR604 × MON 89034;
- h) der spezifische Erkennungsmarker SYN-BTØ11-1 × SYN-IR162-4 × SYN-IR6Ø4-5 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034;
- i) der spezifische Erkennungsmarker SYN-BTØ11-1 × MON-ØØØ21-9 × SYN-IR6Ø4-5 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × GA21 × MIR604 × MON 89034;
- j) der spezifische Erkennungsmarker SYN-BTØ11-1 × MON-ØØØ21-9 × SYN-IR162-4 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × GA21 × MIR162 × MON 89034;
- k) der spezifische Erkennungsmarker SYN-Ø53Ø7-1 × SYN-IR162-4 × SYN-IR6Ø4-5 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte 5307 × MIR162 × MIR604 × MON 89034;
- l) der spezifische Erkennungsmarker SYN-Ø53Ø7-1 × MON-ØØØ21-9 × SYN-IR6Ø4-5 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte 5307 × GA21 × MIR604 × MON 89034;
- m) der spezifische Erkennungsmarker SYN-Ø53Ø7-1 × MON-ØØØ21-9 × SYN-IR162-4 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte 5307 × GA21 × MIR162 × MON 89034;
- n) der spezifische Erkennungsmarker SYN-Ø53Ø7-1 × SYN-BTØ11-1 × SYN-IR6Ø4-5 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte 5307 × Bt11 × MIR604 × MON 89034;
- o) der spezifische Erkennungsmarker SYN-Ø53Ø7-1 × SYN-BTØ11-1 × SYN-IR162-4 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte 5307 × Bt11 × MIR162 × MON 89034;
- p) der spezifische Erkennungsmarker SYN-Ø53Ø7-1 × SYN-BTØ11-1 × MON-ØØØ21-9 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte 5307 × Bt11 × GA21 × MON 89034;
- q) der spezifische Erkennungsmarker SYN-IR162-4 × SYN-IR6Ø4-5 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte MIR162 × MIR604 × MON 89034;
- r) der spezifische Erkennungsmarker MON-ØØØ21-9 × SYN-IR6Ø4-5 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte GA21 × MIR604 × MON 89034;
- s) der spezifische Erkennungsmarker MON-ØØØ21-9 × SYN-IR162-4 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte GA21 × MIR162 × MON 89034;
- t) der spezifische Erkennungsmarker SYN-BTØ11-1 × SYN-IR6Ø4-5 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR604 × MON 89034;
- u) der spezifische Erkennungsmarker SYN-BTØ11-1 × SYN-IR162-4 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MON 89034;

- v) der spezifische Erkennungsmarker SYN-BTØ11-1 × MON-ØØØ21-9 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × GA21 × MON 89034;
- w) der spezifische Erkennungsmarker SYN-Ø53Ø7-1 × SYN-IR6Ø4-5 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte 5307 × MIR604 × MON 89034;
- x) der spezifische Erkennungsmarker SYN-Ø53Ø7-1 × SYN-IR162-4 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte 5307 × MIR162 × MON 89034;
- y) der spezifische Erkennungsmarker SYN-Ø53Ø7-1 × MON-ØØØ21-9 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte 5307 × GA21 × MON 89034;
- z) der spezifische Erkennungsmarker SYN-Ø53Ø7-1 × SYN-BTØ11-1 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte 5307 × Bt11 × MON 89034;
- aa) der spezifische Erkennungsmarker SYN-IR6Ø4-5 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 × MON 89034;
- bb) der spezifische Erkennungsmarker MON-ØØØ21-9 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte GA21 × MON 89034;
- cc) der spezifische Erkennungsmarker SYN-BTØ11-1 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MON 89034;
- dd) der spezifische Erkennungsmarker SYN-Ø53Ø7-1 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte 5307 × MON 89034;
- ee) der spezifische Erkennungsmarker SYN-IR162-4 × MON-89Ø34-3 für genetisch veränderten Mais der Sorte MIR162 × MON 89034.

#### Artikel 2

#### Zulassung

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderten Mais der in Artikel 1 genannten Sorten enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden;
- b) Futtermittel, die genetisch veränderten Mais der in Artikel 1 genannten Sorten enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden;
- c) Erzeugnisse, die genetisch veränderten Mais der in Artikel 1 genannten Sorten enthalten oder daraus bestehen, für alle anderen als die unter den Buchstaben a und b genannten Verwendungen, außer zum Anbau.

#### Artikel 3

#### Kennzeichnung

(1) Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als Bezeichnung des Organismus „Mais“ festgelegt.

(2) Außer bei den in Artikel 2 Buchstabe a genannten Erzeugnissen muss der Hinweis „nicht zum Anbau“ auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der Erzeugnisse erscheinen, die genetisch veränderten Mais der in Artikel 1 genannten Sorten enthalten oder daraus bestehen.

#### Artikel 4

#### Nachweisverfahren

Für den Nachweis von genetisch verändertem Mais der in Artikel 1 genannten Sorten werden die Verfahren gemäß Buchstabe d des Anhangs angewandt.

*Artikel 5***Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

- (1) Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.
- (2) Der Zulassungsinhaber legt der Kommission entsprechend dem in der Entscheidung 2009/770/EG festgelegten Formular jährliche Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

*Artikel 6***Gemeinschaftsregister**

Die Informationen im Anhang werden in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 aufgenommen.

*Artikel 7***Zulassungsinhaber**

Zulassungsinhaber ist die Syngenta Crop Protection AG, in der Union vertreten durch die Syngenta Crop Protection NV/SA.

*Artikel 8***Geltungsdauer**

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

*Artikel 9***Adressat**

Dieser Beschluss ist gerichtet an die Syngenta Crop Protection AG, Rosentalstrasse 67, 4058 Basel, Schweiz, in der Union vertreten durch die Syngenta Crop Protection NV/SA, Avenue Louise 489, 1050 Brüssel, Belgien.

Brüssel, den 26. Januar 2024

*Für die Kommission*  
Stella KYRIAKIDES  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

a) **Antragsteller und Zulassungsinhaber:**

Name: Syngenta Crop Protection AG

Anschrift: Rosentalstrasse 67, 4058 Basel, Schweiz

in der Union vertreten durch: Syngenta Crop Protection NV/SA, Avenue Louise 489, 1050 Brüssel, Belgien

b) **Bezeichnung und Spezifikation der Erzeugnisse:**

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderten Mais der unter Buchstabe e genannten Sorten enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden;
2. Futtermittel, die genetisch veränderten Mais der unter Buchstabe e genannten Sorten enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden;
3. Erzeugnisse, die genetisch veränderten Mais der unter Buchstabe e genannten Sorten enthalten oder daraus bestehen, für alle anderen als die unter den Nummern 1 und 2 genannten Verwendungen, außer zum Anbau.

Der genetisch veränderte Mais der Sorte SYN-Ø53Ø7-1 exprimiert das *ecry3.1Ab*-Gen, das Resistenz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge verleiht. Außerdem wurde das *pmi*-Gen, das für das PMI-Protein kodiert, bei der genetischen Veränderung als Selektionsmarker verwendet.

Der genetisch veränderte Mais der Sorte SYN-BTØ11-1 exprimiert das *cry1Ab*-Gen, das Schutz vor bestimmten Lepidoptera-Schädlingen verleiht, sowie das *pat*-Gen, das Toleranz gegenüber Herbiziden auf Glufosinat-Ammonium-Basis verleiht.

Der genetisch veränderte Mais der Sorte MON-ØØØ21-9 exprimiert das *mepsps*-Gen, das Toleranz gegenüber Herbiziden auf Glyphosat-Basis verleiht.

Der genetisch veränderte Mais der Sorte SYN-IR162-4 exprimiert das *vip3Aa20*-Gen, das Schutz vor bestimmten Lepidoptera-Schädlingen verleiht. Außerdem wurde das *pmi*-Gen, das für das PMI-Protein kodiert, bei der genetischen Veränderung als Selektionsmarker verwendet.

Der genetisch veränderte Mais der Sorte SYN-IR6Ø4-5 exprimiert ein modifiziertes *cry3A*-Gen, das Schutz vor bestimmten Coleoptera-Schädlingen verleiht. Außerdem wurde das *pmi*-Gen, das für das PMI-Protein kodiert, bei der genetischen Veränderung als Selektionsmarker verwendet.

Der genetisch veränderte Mais der Sorte MON-89Ø34-3 exprimiert das *cry1A.105*-Gen und das *cry2Ab2*-Gen, die Schutz vor bestimmten Lepidoptera-Schädlingen verleihen.

c) **Kennzeichnung:**

1. Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als Bezeichnung des Organismus „Mais“ festgelegt.
2. Außer bei den unter Buchstabe b Nummer 1 genannten Erzeugnissen muss der Hinweis „nicht zum Anbau“ auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der Erzeugnisse erscheinen, die genetisch veränderten Mais der unter Buchstabe e genannten Sorten enthalten oder daraus bestehen.

d) **Nachweisverfahren:**

1. Die quantitativen ereignisspezifischen PCR-Nachweisverfahren sind die für die Ereignisse der genetisch veränderten Maissorten SYN-Ø53Ø7-1, SYN-BTØ11-1, MON-ØØØ21-9, SYN-IR162-4, SYN-IR6Ø4-5 und MON-89Ø34-3 einzeln validierten und anschließend an der Maissorte SYN-Ø53Ø7-1 × SYN-BTØ11-1 × MON-ØØØ21-9 × SYN-IR162-4 × SYN-IR6Ø4-5 × MON-89Ø34-3 verifizierten Verfahren.
2. Validierung durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingerichtete EU-Referenzlabor, veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/StatusOfDossiers.aspx>.

3. Referenzmaterial: ERM@-BF412 (für SYN-BT011-1), ERM@-BF446 (für SYN-IR162-4) und ERM@-BF423 (für SYN-IR604-5), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) der Europäischen Kommission unter <https://crm.jrc.ec.europa.eu/>, sowie AOCS 0906 und AOCS 0406 (für MON-89034-3), AOCS 0411-C und 0411-D (für SYN-05307-1) und AOCS 0407-A und 0407-B (für MON-00021-9), erhältlich bei der American Oil Chemists' Society unter <https://www.aocs.org/crm>.

e) **Spezifischer Erkennungsmarker:**

SYN-05307-1 × SYN-BT011-1 × MON-00021-9 × SYN-IR162-4 × SYN-IR604-5 × MON-89034-3;

SYN-BT011-1 × MON-00021-9 × SYN-IR162-4 × SYN-IR604-5 × MON-89034-3;

SYN-05307-1 × MON-00021-9 × SYN-IR162-4 × SYN-IR604-5 × MON-89034-3;

SYN-05307-1 × SYN-BT011-1 × SYN-IR162-4 × SYN-IR604-5 × MON-89034-3;

SYN-05307-1 × SYN-BT011-1 × MON-00021-9 × SYN-IR604-5 × MON-89034-3;

SYN-05307-1 × SYN-BT011-1 × MON-00021-9 × SYN-IR162-4 × MON-89034-3;

MON-00021-9 × SYN-IR162-4 × SYN-IR604-5 × MON-89034-3;

SYN-BT011-1 × SYN-IR162-4 × SYN-IR604-5 × MON-89034-3;

SYN-BT011-1 × MON-00021-9 × SYN-IR604-5 × MON-89034-3;

SYN-BT011-1 × MON-00021-9 × SYN-IR162-4 × MON-89034-3;

SYN-05307-1 × SYN-IR162-4 × SYN-IR604-5 × MON-89034-3;

SYN-05307-1 × MON-00021-9 × SYN-IR604-5 × MON-89034-3;

SYN-05307-1 × MON-00021-9 × SYN-IR162-4 × MON-89034-3;

SYN-05307-1 × SYN-BT011-1 × SYN-IR604-5 × MON-89034-3;

SYN-05307-1 × SYN-BT011-1 × SYN-IR162-4 × MON-89034-3;

SYN-05307-1 × SYN-BT011-1 × MON-00021-9 × MON-89034-3;

SYN-IR162-4 × SYN-IR604-5 × MON-89034-3;

MON-00021-9 × SYN-IR604-5 × MON-89034-3;

MON-00021-9 × SYN-IR162-4 × MON-89034-3;

SYN-BT011-1 × SYN-IR604-5 × MON-89034-3;

SYN-BT011-1 × SYN-IR162-4 × MON-89034-3;

SYN-BT011-1 × MON-00021-9 × MON-89034-3;

SYN-05307-1 × SYN-IR604-5 × MON-89034-3;

SYN-05307-1 × SYN-IR162-4 × MON-89034-3;

SYN-05307-1 × MON-00021-9 × MON-89034-3;

SYN-05307-1 × SYN-BT011-1 × MON-89034-3;

SYN-IR604-5 × MON-89034-3;

MON-00021-9 × MON-89034-3;

SYN-BT011-1 × MON-89034-3;

SYN-05307-1 × MON-89034-3;

SYN-IR162-4 × MON-89034-3.

f) **Erforderliche Angaben gemäß Anlage II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:**

[Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: wird bei Bekanntmachung im Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel veröffentlicht].

g) **Bedingungen oder Einschränkungen für das Inverkehrbringen, die Verwendung oder die Handhabung der Erzeugnisse:**

Nicht erforderlich.

h) **Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen:**

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG.

[Link: im Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel veröffentlichter Plan].

i) **Bestimmungen für die marktbegleitende Beobachtung bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:**

Nicht erforderlich.

*Hinweis: Die Links zu einschlägigen Dokumenten müssen möglicherweise von Zeit zu Zeit angepasst werden. Diese Änderungen werden der Öffentlichkeit über die Aktualisierung des Gemeinschaftsregisters genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel zugänglich gemacht.*

---



2024/412

30.1.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/412 DES RATES**

**vom 16. Januar 2024**

**über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Arabischen Republik Ägypten an den Programmen der Union und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits <sup>(1)</sup> wurde von der Union mit dem Beschluss 2004/635/EG des Rates <sup>(2)</sup> geschlossen.
- (2) Am 18. Juni 2007 hat der Rat die Kommission ermächtigt, ein Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Arabischen Republik Ägypten an den Programmen der Union auszuhandeln (im Folgenden „Protokoll“)
- (3) Die Verhandlungen wurden am 8. März 2023 abgeschlossen.
- (4) Das Protokoll dient dazu, die finanziellen und technischen Regeln festzulegen, die die Arabische Republik Ägypten zur Teilnahme an bestimmten Programmen der Union befähigen. Der durch das Protokoll gebildete horizontale Rahmen enthält die Grundsätze für Maßnahmen im Bereich der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit und ermöglicht der Arabischen Republik Ägypten, Unterstützung, insbesondere finanzielle Unterstützung, zu erhalten, die von der Union entsprechend diesen Programmen geleistet wird.
- (5) Der durch das Protokoll geschaffene Rahmen gilt lediglich für die Programme, bei denen die maßgeblichen Gesetzgebungsakte zur Einrichtung der Programme die Möglichkeit einer Teilnahme der Arabischen Republik Ägypten vorsehen. Die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls hat deshalb nicht die Ausübung von Befugnissen gemäß den verschiedenen sektorbezogenen Politiken zur Folge; die Befugnisse werden vielmehr bei der Einrichtung der Programme ausgeübt.
- (6) Das Protokoll sollte im Namen der Union unterzeichnet und bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewendet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Unterzeichnung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits über

<sup>(1)</sup> ABL L 304 vom 30.9.2004, S. 39.

<sup>(2)</sup> Beschluss 2004/635/EG des Rates vom 21. April 2004 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits (ABL L 304 vom 30.9.2004, S. 38).

ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Arabischen Republik Ägypten an den Programmen der Union im Namen der Union wird vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls genehmigt <sup>(3)</sup>.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll im Namen der Union zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Das Protokoll wird ab dem Tag seiner Unterzeichnung gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Protokolls vorläufig angewandt, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind <sup>(4)</sup>.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Januar 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
V. VAN PETEGHEM

---

<sup>(3)</sup> Der Wortlaut des Protokolls ist im ABl. L, 2024/409, 30.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/agree/2024/409/oj> veröffentlicht.

<sup>(4)</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.



2024/421

30.1.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/421 DES RATES**

**vom 29. Januar 2024**

**zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,  
auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Januar 2011 den Beschluss 2011/72/GASP<sup>(1)</sup> über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien angenommen.
- (2) Auf der Grundlage einer Überprüfung des Beschlusses 2011/72/GASP sollten die restriktiven Maßnahmen bis zum 31. Januar 2025 verlängert sowie im Anhang des genannten Beschlusses die Einträge zu drei Personen gestrichen werden.
- (3) Der Beschluss 2011/72/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluss 2011/72/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

- (1) Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Januar 2025.
  - (2) Dieser Beschluss wird fortlaufend überprüft. Er kann gegebenenfalls verlängert oder geändert werden, wenn der Rat der Auffassung ist, dass die mit ihm verfolgten Ziele nicht erreicht wurden.“
2. Der Anhang wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 29. Januar 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
H. LAHBIB

<sup>(1)</sup> Beschluss 2011/72/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 28 vom 2.2.2011, S. 62).

## ANHANG

In den Abschnitten A und B des Anhangs des Beschlusses 2011/72/GASP werden die Einträge zu folgenden Personen gestrichen:

14. Samira Bent Mohamed Ben Rhouma TRABELSI;
  26. Dorsaf Bent Zine El Abidine Ben Haj Hamda BEN ALI;
  27. Sirine (Cyrine) Bent Zine El Abidine Ben Haj Hamda BEN ALI.
-



2024/422

30.1.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/422 DES RATES**

**vom 29. Januar 2024**

**zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,  
auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. Juli 2014 hat der Rat den Beschluss 2014/512/GASP <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) In seinen Schlussfolgerungen vom 14./15. Dezember 2023 hat der Europäische Rat erneut den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der eine offenkundige Verletzung der VN-Charta darstellt, verurteilt und auf die unverbrüchliche Unterstützung der Union für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und auf das naturgegebene Recht der Ukraine auf Selbstverteidigung gegen den Angriff Russlands hingewiesen.
- (3) Solange die rechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation weiterhin gegen das Verbot der Gewaltanwendung verstoßen, was ein schwerwiegender Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen ist, ist es angezeigt, alle von der Union verhängten Maßnahmen aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Folglich sollte der Beschluss 2014/512/GASP um weitere sechs Monate verlängert werden.
- (4) Der Beschluss 2014/512/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 9 Absatz 1 des Beschlusses 2014/512/GASP erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Juli 2024.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 29. Januar 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
H. LAHBIB

---

<sup>(1)</sup> Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13).



2024/431

30.1.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/431 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

**vom 25. Januar 2024**

**zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali  
(EUCAP Sahel Mali) (EUCAP Sahel Mali/1/2024)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2014/219/GASP des Rates vom 15. April 2014 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2014/219/GASP des Rates ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden „PSK“) im Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 des Vertrages ermächtigt, geeignete Beschlüsse zur Wahrnehmung der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“).
- (2) Am 10. Januar 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/96 <sup>(2)</sup> zur Änderung des Beschlusses 2014/219/GASP angenommen, mit dem das Mandat der EUCAP Sahel Mali bis zum 31. Januar 2025 verlängert wurde.
- (3) Am 14. März 2023 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2023/613 <sup>(3)</sup> erlassen, mit dem Herr Peter KOLDING für den Zeitraum vom 11. April 2023 bis zum 31. Januar 2024 zum Missionsleiter der EUCAP Sahel Mali ernannt wurde.
- (4) Der Hohe Vertreter hat am 20. Dezember 2023 vorgeschlagen, das Mandat von Herrn Peter KOLDING als Missionsleiter der EUCAP Sahel Mali vom 1. Februar 2024 bis zum 31. Januar 2025 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Mandat von Herrn Peter KOLDING als Missionsleiter der GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) wird vom 1. Februar 2024 bis zum 31. Januar 2025 verlängert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Februar 2024.

Geschehen zu Brüssel am 25. Januar 2024.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen  
Komitees*

*Die Vorsitzende*

D. PRONK

<sup>(1)</sup> ABl. L 113 vom 16.4.2014, S. 21.

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2023/96 des Rates vom 10. Januar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/219/GASP über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) (ABl. L 8 vom 11.1.2023, S. 2).

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2023/613 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 14. März 2023 zur Ernennung des Missionsleiters der GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) (EUCAP Sahel Mali/1/2023) (ABl. L 80 vom 20.3.2023, S. 91).



2024/419

30.1.2024

**LEITLINIE (EU) 2024/419 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**

**vom 18. Januar 2024**

**zur Änderung der Leitlinie (EU) 2019/1265 zum Euro Short-Term Rate (€STR) (EZB/2019/19)  
(EZB/2024/1)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf den Artikel 127 Absätze 2 und 5,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 12.1 und 14.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Euro Short-Term Rate (€STR) wird auf der Grundlage statistischer Daten zum unbesicherten Marktsegment berechnet, welche die Berichtspflichtigen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/48) <sup>(1)</sup> an die nationalen Zentralbanken (NZBen) oder die Europäische Zentralbank (EZB) melden. Der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 (EZB/2014/48) wurde durch einen Beschluss des EZB-Rates vom 5. April 2023 gemäß Artikel 2 Absatz 3 der genannten Verordnung erweitert, um bestimmte andere monetäre Finanzinstitute als neue Berichtspflichtige einzustufen. Bevor die von den neuen Berichtspflichtigen gemeldeten statistischen Eingabedaten an das System für den Euro Short-Term Rate übermittelt und dort eingespeist werden, müssen die Datenqualität überwacht und die Auswirkungen der statistischen Daten auf den veröffentlichten Euro Short-Term Rate analysiert werden. Daher ist es erforderlich, die Definition des Begriffs „statistische Eingabedaten“ in der Leitlinie (EU) 2019/1265 der Europäischen Zentralbank (EZB/2019/19) <sup>(2)</sup> zu ändern, um einen ausreichenden zeitlichen Abstand zwischen dem Zeitpunkt der ersten Meldung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 (EZB/2014/48) und der Verwendung der entsprechenden statistischen Daten als statistische Eingabedaten zur Berechnung des Euro Short-Term Rate vorzusehen.
- (2) Nach Artikel 5 Absatz 2a der Leitlinie (EU) 2019/1265 (EZB/2019/19) kann die EZB, wenn eine NZB nur einen in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat ansässigen Berichtspflichtigen hat und keine lokale Erhebungsplattform betreibt, mit vorheriger Zustimmung der NZB im Namen der NZB — und im Einklang mit den Geschäftsprozessen gemäß Artikel 6 Absatz 3 — die Aufgaben wahrnehmen, welche die NZB nach Artikel 5 Absatz 2 im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Ermittlung des Euro Short-Term Rate und den Folgemaßnahmen durchzuführen hat. Im Interesse eines effizienten Einsatzes von Ressourcen und angesichts der Besonderheit des Verfahrens der Ermittlung des Euro Short-Term Rate und der Folgemaßnahmen, der von der EZB bereits getätigten IT- und operationellen Investitionen und der damit verbundenen Risiken ist es jedoch angebracht, dass die EZB diese Aufgaben im Namen aller NZBen wahrnimmt, die keine lokale Erhebungsplattform betreiben. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung in Form eines Briefwechsels zwischen der betreffenden NZB und der EZB.
- (3) Der Euro Short-Term Rate wird über das Datenportal der EZB (ECB Data Portal) zur Verfügung gestellt, welches am 23. Juni 2023 an die Stelle des Statistical Data Warehouse der EZB getreten ist.
- (4) Die Leitlinie (EU) 2019/1265 (EZB/2019/19) sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderungen**

Die Leitlinie (EU) 2019/1265 (EZB/2019/19) wird wie folgt geändert:

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 der Europäischen Zentralbank vom 26. November 2014 über Geldmarktstatistiken (EZB/2014/48) (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 97).

<sup>(2)</sup> Leitlinie (EU) 2019/1265 der Europäischen Zentralbank vom 10. Juli 2019 zum Euro Short-Term Rate (€STR) (EZB/2019/19) (ABl. L 199 vom 26.7.2019, S. 8).

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. ‚statistische Eingabedaten‘: die statistischen Daten zum unbesicherten Marktsegment, welche die Berichtspflichtigen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 (EZB/2014/48) an die NZBen oder die EZB melden, wenn seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Meldung 12 Monate verstrichen sind;“.
  - b) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. ‚ECB Data Portal‘: das Datenbanksystem der EZB für den Onlinezugriff auf Statistiken;“.
2. Artikel 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Euro Short-Term Rate wird auch über die Plattform für die Verbreitung von Marktinformationen und das Datenportal der EZB veröffentlicht.“
3. Artikel 5 Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„(2a) Betreibt eine NZB keine lokale Erhebungsplattform, kann die EZB mit vorheriger Zustimmung der NZB in Form eines Briefwechsels im Namen der NZB die Aufgaben wahrnehmen, welche die NZB nach Artikel 5 Absatz 2 im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Ermittlung des Euro Short-Term Rate und den Folgemaßnahmen durchzuführen hat. Nimmt die EZB solche Aufgaben im Namen einer NZB wahr, hat die EZB die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Geschäftsprozesse anzuwenden.“

#### *Artikel 2*

#### **Wirksamwerden**

Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.

#### *Artikel 3*

#### **Adressaten**

Diese Leitlinie ist an alle Zentralbanken des Eurosystems gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. Januar 2024.

*Für den EZB-Rat*  
*Die Präsidentin der EZB*  
Christine LAGARDE



**VERORDNUNG (EU) 2024/398 DER KOMMISSION**

**vom 29. Januar 2024**

**zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Haloxyfop in oder auf bestimmten Erzeugnissen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für den Wirkstoff Haloxyfop wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wurde ein Antrag auf eine Einfuhrtoleranz für Haloxyfop bezüglich der Anwendung bei Leinsamen und Rapssamen in Australien gestellt. Der Antragsteller macht geltend, dass die zulässigen Anwendungen dieses Stoffs bei einer solchen Kultur in Australien zu Rückständen führen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten RHG für Leinsamen übersteigen, und dass der RHG erhöht werden sollte, um Handelshemmnisse bei der Einfuhr von Leinsamen und Rapssamen zu vermeiden.
- (3) Dieser Antrag wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 von dem betreffenden Mitgliedstaat bewertet und der Bewertungsbericht gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung an die Kommission weitergeleitet.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) hat den Antrag und den Bewertungsbericht, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere, geprüft und eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu dem vorgeschlagenen RHG <sup>(2)</sup> abgegeben. Diese Stellungnahme wurde dem Antragsteller, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (5) Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass sämtliche Anforderungen in Bezug auf Daten erfüllt sind und die vom Antragsteller gewünschte Änderung des RHG im Hinblick auf die Verbrauchersicherheit, basierend auf einer Bewertung der Verbraucherexposition für 27 spezifische europäische Verbrauchergruppen, akzeptiert werden kann. Dabei wurden die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Verzehrdaten und Erkenntnisse über die toxikologischen Eigenschaften des Stoffs berücksichtigt. Laut Feststellung der Behörde wurde weder für die lebenslange Exposition gegenüber diesem Stoff durch den Verzehr aller Lebensmittelerzeugnisse, die ihn enthalten können, noch für eine kurzzeitige Exposition durch den Verzehr großer Mengen dieser Erzeugnisse nachgewiesen, dass das Risiko einer Überschreitung der zulässigen täglichen Aufnahme oder der akuten Referenzdosis besteht.
- (6) Ein RHG für Sojabohnen auf der Grundlage eines Antrags auf eine Einfuhrtoleranz wurde zuvor mit der Verordnung (EU) 2017/171 der Kommission <sup>(3)</sup> festgelegt, da die Behörde zu dem Schluss gekommen war, dass der vorgeschlagene RHG für die Verbraucher sicher ist <sup>(4)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

<sup>(2)</sup> European Food Safety Authority reasoned opinion on the setting of import tolerances for haloxyfop-P in linseed and rapeseed. *EFSA Journal* 2018;16(11):5470.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2017/171 der Kommission vom 30. Januar 2017 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Aminopyralid, Azoxystrobin, Cyantraniliprol, Cyflufenamid, Cyproconazol, Diethofencarb, Dithiocarbamate, Fluazifop-P, Fluopyram, Haloxyfop, Isofetamid, Metalaxyl, Prohexadion, Propaquizafop, Pyrimethanil, *Trichoderma atroviride* Stamm SC1 und Zoxamid in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 30 vom 3.2.2017, S. 45).

<sup>(4)</sup> European Food Safety Authority reasoned opinion on the setting of import tolerance for haloxyfop-P in soya beans. *EFSA Journal* 2016;14(7):4551.

- (7) Im Jahr 2020 wurde die Genehmigung für den Wirkstoff Haloxyfop gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1643 der Kommission<sup>(5)</sup> nicht erneuert, da der Antragsteller, der die Erneuerung beantragt hatte, beschloss, diesen Antrag auf Erneuerung der Genehmigung nicht mehr zu unterstützen.
- (8) Alle Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Haloxyfop wurden widerrufen. Daher sollten die für diesen Wirkstoff geltenden RHG in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung in Verbindung mit deren Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a gestrichen werden.
- (9) Die Kommission ersuchte die Behörde gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 um eine mit Gründen versehene Stellungnahme mit einer Bewertung der Risiken für Verbraucher bei bestimmten geltenden RHG, basierend auf den Einfuhrtoleranzen und CXL für Haloxyfop unter Berücksichtigung der jüngsten verfügbaren Verzehrdaten sowie des Vorliegens oder Fehlens der angeforderten bestätigenden Informationen zur Beseitigung der Datenlücken, die bei der Bewertung der RHG gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgestellt wurden<sup>(6)</sup>.
- (10) Die Behörde zog den Schluss, dass die geltenden RHG für Haloxyfop in Sojabohnen und die vorgeschlagenen Einfuhrtoleranzen für diesen Wirkstoff bei Rapssamen und Leinsamen sowie die geltenden CXL für Zwiebeln und Sonnenblumenkerne aller Voraussicht nach kein Risiko für die Verbraucher darstellen. Sie stellte jedoch fest, dass in Anbetracht der jüngsten Verzehrdaten und Datenanforderungen für Sojabohnen und Sonnenblumenkerne nicht alle Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist.<sup>(7)</sup>
- (11) Da der RHG für Haloxyfop in Sojabohnen und der CXL für Sonnenblumenkerne als für die Verbraucher sicher erachtet werden und die fehlenden Informationen erst bei der von der Behörde 2022 durchgeführten Risikobewertung benannt wurden, sollte dem Antragsteller Zeit zur Vorlage der angeforderten Daten eingeräumt werden. Diese RHG werden daher unter Berücksichtigung der Informationen, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen, überprüft. Da für die Verbraucher kein Risiko besteht, ist es angezeigt, die RHG für Zwiebeln, Sojabohnen, Leinsamen, Rapssamen und Sonnenblumenkerne in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf die von der Behörde ermittelten Werte festzusetzen.
- (12) Außerdem stellte die Behörde fest, dass die erzeugnispezifische Bestimmungsgrenze für Milch von 0,01\* mg/kg am stärksten zur chronischen Exposition beiträgt, weshalb die Bestimmungsgrenze für dieses Erzeugnis auf 0,002 mg/kg festgesetzt werden sollte. Für alle anderen Erzeugnisse sollten die betreffenden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten RHG für Haloxyfop gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 17 der genannten Verordnung auf die erzeugnispezifische Bestimmungsgrenze gesenkt werden.
- (13) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien für Rückstände von Haloxyfop zu der Frage konsultiert, ob bestimmte Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Diese Laboratorien schlugen erzeugnispezifische Bestimmungsgrenzen vor, die bei allen Erzeugnissen analytisch erreichbar sind.
- (14) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (15) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (16) Damit die Erzeugnisse normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können, sollte die vorliegende Verordnung nicht für Erzeugnisse gelten, die vor dem Geltungsbeginn der neuen RHG in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt wurden und für die ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet ist.

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/1643 der Kommission vom 5. November 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Calciumphosphid, Denathionbenzoat, Haloxyfop-P, Imidacloprid, Pencycuron und Zeta-Cypermethrin (ABl. L 370 vom 6.11.2020, S. 18).

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) 2015/2075 der Kommission vom 18. November 2015 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Abamectin, Desmedipham, Dichlorprop-P, Haloxyfop-P, Oryzalin und Phenmedipham in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 302 vom 19.11.2015, S. 15).

<sup>(7)</sup> European Food Safety Authority reasoned opinion on the targeted review of maximum residues levels (MRLs) for haloxyfop-P. *EFSA Journal* 2022;20(11):7658.

- (17) Vor dem Geltungsbeginn der geänderten RHG sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer auf die daraus entstehenden neuen Anforderungen vorbereiten können.
- (18) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung gilt weiterhin für Erzeugnisse, die vor dem 19. August 2024 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt wurden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 19. August 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erhält die Spalte für Haloxyfop folgende Fassung:

„ANHANG II

**Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)**

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten <sup>(1)</sup>	Haloxyfop (Summe aus Haloxyfop, seinen Estern, Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als Haloxyfop (Summe der R- und S-Isomere in jedem Verhältnis)) (R) (F)
010000	<b>FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE</b>	0,01 (*)
011000	<b>Zitrusfrüchte</b>	
0110010	Grapefruits	
0110020	Orangen	
0110030	Zitronen	
0110040	Limetten	
0110050	Mandarinen	
0110990	Sonstige (2)	
0120000	<b>Schalenfrüchte</b>	
0120010	Mandeln	
0120020	Paranüsse	
0120030	Kaschunüsse	

0120040	Esskastanien	
0120050	Kokosnüsse	
0120060	Haselnüsse	
0120070	Macadamia-Nüsse	
0120080	Pekannüsse	
0120090	Pinienkerne	
0120100	Pistazien	
0120110	Walnüsse	
0120990	Sonstige (2)	
0130000	<b>Kernobst</b>	
0130010	Äpfel	
0130020	Birnen	
0130030	Quitten	
0130040	Mispeln	
0130050	Japanische Wollmispeln	
0130990	Sonstige (2)	
0140000	<b>Steinobst</b>	
0140010	Aprikosen	
0140020	Kirschen (süß)	
0140030	Pfirsiche	
0140040	Pflaumen	
0140990	Sonstige (2)	
0150000	<b>Beeren und Kleinobst</b>	
0151000	a) <b>Trauben</b>	
0151010	Tafeltrauben	
0151020	Keltertrauben	
0152000	b) <b>Erdbeeren</b>	
0153000	c) <b>Strauchbeerenobst</b>	
0153010	Brombeeren	

0153020	Kratzbeeren	
0153030	Himbeeren (rot und gelb)	
0153990	Sonstige (2)	
0154000	<b>d) Anderes Kleinobst und Beeren</b>	
0154010	Heidelbeeren	
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	
0154050	Hagebutten	
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	
0154080	Holunderbeeren	
0154990	Sonstige (2)	
0160000	<b>Sonstige Früchte mit</b>	
0161000	<b>a) genießbarer Schale</b>	
0161010	Datteln	
0161020	Feigen	
0161030	Tafeloliven	
0161040	Kumquats	
0161050	Karambolen	
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	
0161070	Jambolans	
0161990	Sonstige (2)	
0162000	<b>b) nicht genießbarer Schale, klein</b>	
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	
0162020	Lychees (Litschis)	
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	
0162050	Sternäpfel	

0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	
0162990	Sonstige (2)	
0163000	<b>c) nicht genießbarer Schale, groß</b>	
0163010	Avocadofrüchte	
0163020	Bananen	
0163030	Mangos	
0163040	Papayas	
0163050	Granatäpfel	
0163060	Cherimoyas	
0163070	Guaven	
0163080	Ananas	
0163090	Brotfrüchte	
0163100	Durianfrüchte	
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	
0163990	Sonstige (2)	
0200000	<b>GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN</b>	
0210000	<b>Wurzel- und Knollengemüse</b>	<b>0,01 (*)</b>
0211000	<b>a) Kartoffeln</b>	
0212000	<b>b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</b>	
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks	
0212020	Süßkartoffeln	
0212030	Yamswurzeln	
0212040	Pfeilwurz	
0212990	Sonstige (2)	
0213000	<b>c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</b>	
0213010	Rote Rüben	
0213020	Karotten	
0213030	Knollensellerie	
0213040	Meerrettiche/Kren	

0213050	Erdartischocken	
0213060	Pastinaken	
0213070	Petersilienwurzeln	
0213080	Rettiche	
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	
0213100	Kohlrüben	
0213110	Weißer Rüben	
0213990	Sonstige (2)	
0220000	<b>Zwiebelgemüse</b>	
0220010	Knoblauch	0,01 (*)
0220020	Zwiebeln	0,2
0220030	Schalotten	0,01 (*)
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	0,01 (*)
0220990	Sonstige (2)	0,01 (*)
0230000	<b>Fruchtgemüse</b>	0,01 (*)
0231000	a) <b>Solanaceae und Malvaceae</b>	
0231010	Tomaten	
0231020	Paprikas	
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	
0231990	Sonstige (2)	
0232000	b) <b>Kürbisgewächse mit genießbarer Schale</b>	
0232010	Schlangengurken	
0232020	Gewürzgurken	
0232030	Zucchini	
0232990	Sonstige (2)	
0233000	c) <b>Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale</b>	
0233010	Melonen	
0233020	Kürbisse	

0233030	Wassermelonen	
0233990	Sonstige (2)	
0234000	d) <b>Zuckermais</b>	
0239000	e) <b>Sonstiges Fruchtgemüse</b>	
0240000	<b>Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)</b>	0,01 (*)
0241000	a) <b>Blumenkohle</b>	
0241010	Broccoli	
0241020	Blumenkohle	
0241990	Sonstige (2)	
0242000	b) <b>Kopfkohle</b>	
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen	
0242020	Kopfkohle	
0242990	Sonstige (2)	
0243000	c) <b>Blattkohle</b>	
0243010	Chinakohle	
0243020	Grünkohle	
0243990	Sonstige (2)	
0244000	d) <b>Kohlrabi</b>	
0250000	<b>Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten</b>	
0251000	a) <b>Kopfsalate und andere Salatarten</b>	0,01 (*)
0251010	Feldsalate	
0251020	Grüne Salate	
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	
0251050	Barbarakraut	
0251060	Salatrauken/Rucola	
0251070	Roter Senf	
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	
0251990	Sonstige (2)	

0252000	<b>b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)</b>	0,01 (*)
0252010	Spinat	
0252020	Portulak	
0252030	Mangold	
0252990	Sonstige (2)	
0253000	<b>c) Traubenblätter und ähnliche Arten</b>	0,01 (*)
0254000	<b>d) Brunnenkresse</b>	0,01 (*)
0255000	<b>e) Chicorée</b>	0,01 (*)
0256000	<b>f) Frische Kräuter und essbare Blüten</b>	0,02 (*)
0256010	Kerbel	
0256020	Schnittlauch	
0256030	Sellerieblätter	
0256040	Petersilie	
0256050	Salbei	
0256060	Rosmarin	
0256070	Thymian	
0256080	Basilikum und essbare Blüten	
0256090	Lorbeerblätter	
0256100	Estragon	
0256990	Sonstige (2)	
0260000	<b>Hülsengemüse</b>	0,01 (*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	
0260050	Linsen	
0260990	Sonstige (2)	
0270000	<b>Stängelgemüse</b>	<b>0,01 (*)</b>
0270010	Spargel	

0270020	Kardonen	
0270030	Stangensellerie	
0270040	Fenchel	
0270050	Artischocken	
0270060	Porree	
0270070	Rhabarber	
0270080	Bambussprossen	
0270090	Palmherzen	
0270990	Sonstige (2)	
0280000	<b>Pilze, Moose und Flechten</b>	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze	
0280020	Wilde Pilze	
0280990	Moose und Flechten	
0290000	<b>Algen und Prokaryonten</b>	0,01 (*)
0300000	<b>HÜLSENFRÜCHTE</b>	<b>0,01 (*)</b>
0300010	Bohnen	
0300020	Linsen	
0300030	Erbsen	
0300040	Lupinen	
0300990	Sonstige (2)	
0400000	<b>ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE</b>	
0401000	<b>Ölsaaten</b>	
0401010	Leinsamen	<b>0,05</b>
0401020	Erdnüsse	0,01 (*)
0401030	Mohnsamen	0,01 (*)
0401040	Sesamsamen	0,01 (*)
0401050	Sonnenblumenkerne	<b>0,3(+)</b>
0401060	Rapssamen	<b>0,05</b>
0401070	Sojabohnen	0,5(+)

0401080	Senfkörner	0,01 (*)
0401090	Baumwollsamens	0,01 (*)
0401100	Kürbiskerne	0,01 (*)
0401110	Saflorsamen	0,01 (*)
0401120	Borretschsamen	0,01 (*)
0401130	Leindottersamen	0,01 (*)
0401140	Hanfsamen	0,01 (*)
0401150	Rizinusbohnen	0,01 (*)
0401990	Sonstige (2)	0,01 (*)
0402000	<b>Ölfrüchte</b>	0,01 (*)
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	
0402020	Ölpalmenkerne	
0402030	Ölpalmenfrüchte	
0402040	Kapok	
0402990	Sonstige (2)	
0500000	<b>GETREIDE</b>	0,01 (*)
0500010	Gerste	
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	
0500030	Mais	
0500040	Hirse	
0500050	Hafer	
0500060	Reis	
0500070	Roggen	
0500080	Sorghum	
0500090	Weizen	
0500990	Sonstige (2)	
0600000	<b>TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT</b>	0,05 (*)
0610000	<b>Tees</b>	
0620000	<b>Kaffeebohnen</b>	

0630000	<b>Kräutertees aus</b>	
0631000	a) <b>Blüten</b>	
0631010	Kamille	
0631020	Hibiskus	
0631030	Rose	
0631040	Jasmin	
0631050	Linde	
0631990	Sonstige (2)	
0632000	b) <b>Blättern und Kräutern</b>	
0632010	Erdbeere	
0632020	Rooibos	
0632030	Mate	
0632990	Sonstige (2)	
0633000	c) <b>Wurzeln</b>	
0633010	Baldrian	
0633020	Ginseng	
0633990	Sonstige (2)	
0639000	d) <b>anderen Pflanzenteilen</b>	
0640000	<b>Kakaobohnen</b>	
0650000	<b>Johannisbrote/Karuben</b>	
0700000	<b>HOPFEN</b>	0,05 (*)
0800000	<b>GEWÜRZE</b>	
0810000	<b>Samengewürze</b>	0,05 (*)
0810010	Anis/Anissamen	
0810020	Schwarzkümmel	
0810030	Sellerie	
0810040	Koriander	
0810050	Kreuzkümmel	
0810060	Dill	

0810070	Fenchel	
0810080	Bockshornklee	
0810090	Muskatnuss	
0810990	Sonstige (2)	
0820000	<b>Fruchtgewürze</b>	0,05 (*)
0820010	Nelkenpfeffer	
0820020	Szechuanpfeffer	
0820030	Kümmel	
0820040	Kardamom	
0820050	Wacholderbeere	
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)	
0820070	Vanille	
0820080	Tamarinde	
0820990	Sonstige (2)	
0830000	<b>Rindengewürze</b>	0,05 (*)
0830010	Zimt	
0830990	Sonstige (2)	
0840000	<b>Wurzel- und Rhizomgewürze</b>	
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)
0840020	Ingwer (10)	
0840030	Kurkuma	0,05 (*)
0840040	Meerrettich/Kren (11)	
0840990	Sonstige (2)	0,05 (*)
0850000	<b>Knospengewürze</b>	0,05 (*)
0850010	Nelken	
0850020	Kapern	
0850990	Sonstige (2)	
0860000	<b>Blütenstempelgewürze</b>	0,05 (*)
0860010	Safran	

0860990	Sonstige (2)	
0870000	<b>Samenmantelgewürze</b>	0,05 (*)
0870010	Muskatblüte	
0870990	Sonstige (2)	
0900000	<b>ZUCKERPFLANZEN</b>	<b>0,01 (*)</b>
0900010	Zuckerrübenwurzeln	
0900020	Zuckerrohre	
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	
0900990	Sonstige (2)	
1000000	<b>ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE</b>	
1010000	<b>Waren von</b>	<b>0,01 (*)</b>
1011000	<b>a) Schweinen</b>	
1011010	Muskel	
1011020	Fett	
1011030	Leber	
1011040	Nieren	
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1011990	Sonstige (2)	
1012000	<b>b) Rindern</b>	
1012010	Muskel	
1012020	Fett	
1012030	Leber	
1012040	Nieren	
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1012990	Sonstige (2)	
1013000	<b>c) Schafen</b>	
1013010	Muskel	
1013020	Fett	
1013030	Leber	

1013040	Nieren	
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1013990	Sonstige (2)	
1014000	<b>d) Ziegen</b>	
1014010	Muskel	
1014020	Fett	
1014030	Leber	
1014040	Nieren	
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1014990	Sonstige (2)	
1015000	<b>e) Einhufern</b>	
1015010	Muskel	
1015020	Fett	
1015030	Leber	
1015040	Nieren	
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1015990	Sonstige (2)	
1016000	<b>f) Geflügel</b>	
1016010	Muskel	
1016020	Fett	
1016030	Leber	
1016040	Nieren	
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1016990	Sonstige (2)	
1017000	<b>g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</b>	
1017010	Muskel	
1017020	Fett	
1017030	Leber	
1017040	Nieren	

1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1017990	Sonstige (2)	
1020000	<b>Milch</b>	<b>0,002 (*)</b>
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	
1020990	Sonstige (2)	
1030000	<b>Vogeleier</b>	<b>0,01 (*)</b>
1030010	Huhn	
1030020	Ente	
1030030	Gans	
1030040	Wachtel	
1030990	Sonstige (2)	
1040000	<b>Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)</b>	<b>0,05 (*)</b>
1050000	<b>Amphibien und Reptilien</b>	<b>0,01 (*)</b>
1060000	<b>Wirbellose Landtiere</b>	<b>0,01 (*)</b>
1070000	<b>Wildlebende Landwirbeltiere</b>	<b>0,01 (*)</b>
1100000	<b>ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWSSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)</b>	
1200000	<b>AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)</b>	
1300000	<b>VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)</b>	

(\*) Untere analytische Bestimmungsgrenze

(<sup>e</sup>) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

**Haloxypop (Summe aus Haloxypop, seinen Estern, Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als Haloxypop (Summe der R- und S-Isomere in jedem Verhältnis)) (R) (F)**

(R) Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer: Haloxypop — Code 1000000, ausgenommen 1040000: Summe aus Haloxypop, seinen Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als Haloxypop (Summe der R- und S-Isomere in jedem Verhältnis)

---

(F) Fettlöslich

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Hydrolysestudien nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 19. Februar 2026 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

**0401050 Sonnenblumenkerne**

**0401070 Sojabohnen“**

---



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/426 DES RATES**

**vom 29. Januar 2024**

**zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates vom 4. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 4. Februar 2011 die Verordnung (EU) Nr. 101/2011 angenommen.
- (2) Auf der Grundlage einer Überprüfung durch den Rat sollten in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 die Einträge zu drei Personen gestrichen werden.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Januar 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
H. LAHBIB

<sup>(1)</sup> ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 1.

## ANHANG

In den Abschnitten A und B des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 werden die Einträge zu folgenden Personen gestrichen:

14. Samira Bent Mohamed Ben Rhouma TRABELSI;
  26. Dorsaf Bent Zine El Abidine Ben Haj Hamda BEN ALI;
  27. Sirine (Cyrine) Bent Zine El Abidine Ben Haj Hamda BEN ALI.
-